



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die Träger von öffentlichen Schulen und
Schulen in freier Trägerschaft im Land
Sachsen-Anhalt

Der Minister

**Förderbekanntmachung zur Beschaffung von Kohlendioxid-
Messgeräten (CO₂-Ampeln) für alle Klassenräume zum
zielgerichteten Lüften während des Unterrichts im Schuljahr
2021/2022**

09. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den Schutz vor einer Corona-Infektion für Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal weiter zu erhöhen, hat die Landesregierung am 20. Juli u.a. entschieden, die Beschaffung von sogenannten CO₂-Ampeln für alle Unterrichtsräume in Schulen Sachsens-Anhalts zu fördern. Diese Messgeräte sollen dabei unterstützen, den Zeitpunkt des Lüftens besser zu bestimmen. Voraus gingen Neubewertungen des Umweltbundesamtes und des Landesamtes für Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf die Wirkung von technischen Unterstützungsgeräten zur sichereren Durchführung des Präsenzunterrichtes unter Pandemiebedingungen.

Zur Umsetzung des Kabinettsauftrages vom 20. Juli wurden verschiedene vergaberechtliche Varianten einer möglichst zügigen Beschaffung geprüft. In Abstimmung mit dem für Vergaberecht zuständigen Ministerium für Wirtschaft haben wir uns dafür entschieden, die Schwellenwertproblematik für europaweite Ausschreibungen zu minimieren, indem wir Sie – die Schulträger – bitten, die Beschaffung umsetzen. Insbesondere bei Schulen kleinerer Schulträger wird dadurch der Vergabeprozess deutlich beschleunigt.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

In einem gemeinsamen Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden habe ich mich bezüglich des Verfahrens abgestimmt. Gemeinsam waren wir uns einig, dass dieser Weg zielführend und vor allem zügig den gewünschten Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und somit zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts darstellt.

Ein Vorteil einer dezentralen Beschaffung ist darin zu sehen, dass Sie selbstständig darüber entscheiden, welche konkreten Geräte Sie beschaffen. So sind Anpassungen auf die Gegebenheiten vor Ort wie z. B. bereits beschaffte Systeme möglich, die bei einer zentralen Beschaffung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden können. Um den zuwendungsfähigen Verwendungszweck ausreichend zu konkretisieren, hat das Landesamt für Verbraucherschutz Mindestanforderungen an die beschriebenen Messgeräte formuliert, die als wissenschaftlich fundierter Qualitätsmaßstab dienen. An den im Anhang aufgeführten Mindestanforderungen wird in der Förderbekanntmachung auch die Zuwendungsfähigkeit gemessen. Sie dienen für Sie auch als Hinweis für die Beschaffung funktionaler und langlebiger Messgeräte.

Die konkrete Förderbekanntmachung wird voraussichtlich Ende August dieses Jahres durch das Ministerium für Bildung erlassen. Ansprechpartner für Fragen ist das Referat 35 in meinem Hause, welches Sie unter der Adresse mb-referat35@sachsen-anhalt.de erreichen. Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Beschaffung des Sachwertes mit bis zu höchstens 300 Euro je Gerät. Für den Versand und die Erstinstallation von CO₂-Messgeräten vor Ort stehen pauschal 500 Euro als Höchstbetrag je Schule bereit. Geräte, deren Anschaffungswert den Betrag von 300 Euro überschreiten, können beschafft werden, der erhöhte Kostenaufwand ist in diesem Fall durch die Schulträger in Form eines Eigenanteils zu decken. Es ist beabsichtigt, die zuwendungsfähigen Ausgaben auf schriftlichen Antrag und nach Durchführung einer Verwendungsnachweisprüfung im Erstattungsprinzip auszureichen. Die Originalbelege sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Beispiel: Bei einer Schule mit zehn Unterrichtsräumen können die Schulträger Messgeräte für maximal 3.000 Euro erstattet bekommen. Für den Versand und die Erstinstallation der Geräte können weitere 500 Euro erstattet werden.

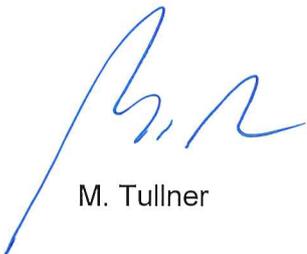
Für die Beschaffung und Installation dieser Messgeräte werden kalkulatorisch für 20.000 Unterrichtsräume im Landeshaushalt 2021 als außerplanmäßige Ausgabe 6,45 Millionen Euro eingestellt. Diese Haushaltsmittel sind nicht in das Folgejahr übertragbar, das bedeutet, die Antragstellung und deren Abrechnung sind in diesem Haushaltsjahr abzuschließen.

Uns ist bewusst, dass die Kommunen geringfügige Kosten, insb. Beschaffungskosten und betriebs- bzw. wartungsbedingte Folgekosten, zu tragen haben. Wir appellieren jedoch an Sie, mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des gemeinsamen Präsenzunterrichts als hohes gesellschaftliches Ziel vor Augen, die Sicherheit an unseren Schulen ein Stück weit zu erhöhen und die Folgekostenproblematik hintenanzustellen.

Um die Beschaffung zu beschleunigen, wird mit diesem Schreiben gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO LSA ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erteilt. Damit ist es Ihnen, den Schulträgern, möglich, unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens die Beschaffung vorzunehmen. Die Erstattung von Kosten für Geräte, welche im Zeitraum vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beschafft worden sind, ist nicht möglich. Die konkrete Förderbekanntmachung, die alle hier beschriebenen Eckpunkte und weitere verfahrensrechtliche Hinweise (Vorschriften der §§ 23 und 44 LHO, die in eine zu erlassende VV mündet) enthalten wird, wird die weiteren Verfahrensregelungen enthalten.

Abschließend darf ich sagen, dass Schulträger und Land in der Pandemie bisher sehr gut zusammengearbeitet haben. Wir sind gemeinsam unserer Verantwortung sehr wohl gerecht geworden. Das Ziel sollte weiter sein, auch um das Thema Bildungsgerechtigkeit ernsthaft anzugehen, die Schulen zu einem noch sichereren Ort zu machen. Die Pandemie scheint trotz aller Impffortschritte noch nicht besiegt zu sein. Daher appelliere ich an Sie, die nötigen Schritte zur Beschaffung und Installation von CO₂-Ampeln möglichst schnell umzusetzen, damit unsere Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal im neuen Schuljahr mit möglichst wenig Unsicherheit Lernen und Lehren können.

Mit freundlichen Grüßen



M. Tullner

Anhang

Mindestanforderungen für zuwendungsfähige CO₂-Ampeln

Für die Messung des CO₂-Gehalts in der Raumluft der verschiedenen Unterrichtsräume hat das Landesamt für Verbraucherschutz folgenden Kriterien aufgestellt, die im Förderaufruf als Bedingungen für Zuwendungsfähigkeit formuliert werden:

- Der Messbereich für die CO₂-Konzentration muss mindestens 0 bis 3.000 mL/m³ (ppm) betragen, maximal 0 bis 10.000 mL/m³. (Begründung: Je größer der Messbereich, desto unsicherer wird das Messergebnis. Die CO₂-Konzentration in der Umwelt beträgt ca. 400 mL/m³ und in Klassenräumen soll der Wert von 1.000 mL/m³ nicht überschritten werden.)
- Die Messung der CO₂-Konzentration erfolgt auf Infrarot-Basis (NDIR) mit einem langzeitstabilen Sensor, der herstellerseitig kalibriert ist. (Begründung: Sensoren mit anderen Messprinzipien sind meist nicht ausreichend langzeitstabil, haben eine kürzere Lebensdauer und müssen öfter nachkalibriert werden.)
- Die Genauigkeit der Messung der CO₂-Konzentration soll mindestens im Bereich +/- 100 mL/m³ (ppm) um den wahren Wert liegen. (Begründung: Sicheres Erkennen, dass gelüftet werden muss.)
- Die Ansprechzeit (T90-Zeit) des Sensors soll < 2 Minuten betragen. (Begründung: Das Gerät zeigt sonst Konzentrationsänderungen verspätet an, d. h. mit zeitlichem Verzug.)
- Das Gerät muss über eine Anzeige das Konzentrationsniveau für CO₂ (grün, gelb, rot) signalisieren. Bei Erreichen der Konzentration des CO₂ von 1.000 mL/m³ muss das Signal von grün auf gelb wechseln. Optional sollte die aktuelle CO₂-Konzentration (der Messwert) angezeigt werden, um die Änderung und damit die Funktion einschätzen zu können.
- Das Gerät soll inkl. Netzteil für 230V AC oder inkl. Akku mit Ladegerät geliefert werden. (Begründung: Batteriegeräte erzeugen höhere laufende Betriebskosten und Unterhaltungsaufwand, denn die Batterien müssen kontrolliert und entladene Batterien durch neue ersetzt werden.)

- Die Dokumentation des Geräts muss Angaben enthalten, nach welcher Zeit eine Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgen muss, d. h. wann ggf. eine neue Kalibrierung erfolgen muss um ein richtiges Messergebnis zu erhalten.
- Geräte für den Einsatz in Fachräumen mit mehreren Wasseranschlüssen wie z.B. Biologie, Chemie oder Physik müssen Spritzwassergeschützt (Schutzart IP54) sein. (Begründung: Beim Betrieb elektrischer Geräte in der Nähe von Wasseranschlüssen ist im professionellen Betrieb ein entsprechender Schutzstandard vorgeschrieben.)